Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
AUWR-2016-396750/5-Gai/To

Bearbeiterin: Mag. Manuela Gaigg, BA
Tel: (+43 732) 77 20-15145
Fax: (+43 732) 77 20-213497
E-Mail: en.auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 29. Dezember 2016

Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG OÖ, Linz;
Bauvorhaben: 30 kV-Trafostation "Palmsdorf Gewerbegebiet";
Gemeinde Attersee am Attersee, Marktgemeinde St. Georgen im Attergau;
energiebehördliches Prüfungs- und Bewilligungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, hat im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen, unter Vorlage von Projektsunterlagen um die Erteilung der starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für

1. den Neubau der 30 kV-Trafostation "Palmsdorf Gewerbegebiet" auf Parz.Nr. 3807/1, EZ 53, KG St. Georgen im Attergau,

2. die Neuverlegung eines 30 kV-Kabelsystems, abgehend vom geplanten Kabelüberführungs-Betonmast Nr. 6 auf Parz.Nr. 196, EZ 54, KG Abtsdorf, der 30 kV-Leitung Trafostation Thern - Trafostation Palmsdorf bis zur geplanten 30 kV-Trafostation "Palmsdorf Gewerbegebiet" in einer Länge von 0,222 km, sowie

3. den Neubau des Kabelüberführungs-Betonmast Nr. 6 auf Parz.Nr. 196, EZ 54, KG Abtsdorf, samt Einbindung in die bestehende 30 kV-Leitung Trafostation St. Georgen Autobahnabfahrt – Trafostation Palmsdorf, in einer Länge von 0,125 km,

sowie um Durchführung des elektrotechnischen Prüfungsverfahrens angesucht (Zl. NS/BaG vom 28.10.2016).

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: **Gemeindeamt Attersee am Attersee**	
Datum: **Donnerstag, 9. Februar 2017**	Zeit: **9:30 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

An fremden (öffentlichen) Einrichtungen bzw. Interessen werden vom geplanten Bauvorhaben Kanalanlagen der Gemeinde Attersee am Attersee berührt.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Projektsmappe der Netz Oberösterreich GmbH	
Ort der Einsichtnahme: Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz Energierecht **Hauserhof, 2. Stock, Zi.Nr. 2D146** **Gemeindeamt Attersee am Attersee** **Marktgemeindeamt St. Georgen im Attergau**	Zeitraum: Während der Amtsstunden Während der Amtsstunden Während der Amtsstunden

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
§§ 1,2,3,6,7 und 22 des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970
§§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 des Elektrotechnikgesetzes 1992

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Attersee am Attersee
- an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses,** das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Mag. Manuela Gaigg, BA

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.
Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)